

## **Satzung**

### **des „Golf- und Landclub Ahaus e. V.“ (Stand 04.03.2005)**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Golf- und Landclub Ahaus“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.

Er hat seinen Sitz in Ahaus-Alstätte und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahaus einzutragen.

#### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3**

#### **Zweck**

Zweck des Clubs ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Jugendbetreuung durch Pflege und Verbreitung des Golfsports; daneben bezweckt der Verein die Pflege der Geselligkeit seiner Mitglieder in ländlicher Umgebung. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bestreben, den Golfsport breiten Bevölkerungsschichten zu erschließen.

Der Club erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; sämtliche Ämter dieser Satzung werden ehrenamtlich ausgeübt.

#### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Der Club hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) inaktive Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es können auch juristische Personen ordentliche Mitglieder werden (Firmenmitglieder).
2. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße um das Golfspiel oder den Golf-Club verdient gemacht haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren und volljährige Personen bis zum 27. Lebensjahr, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden oder den Grundwehr- bzw. Zivildienst oder einen vergleichbaren Dienst leisten.
4. Inaktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das Golfspiel nicht aktiv betreiben.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen, inaktiven und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs ausschließlich das Präsidium. Wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat außerdem die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Durch den Eintritt in den Club unterwerfen sich die Mitglieder der bestehenden Satzung und der Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann für ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Alle Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann das Präsidium anstelle eines Ausschlusses gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
  1. Verwarnung
  2. befristete Wettspielsperre
  3. befristetes Platzverbot

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Vor Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

## **§ 7**

### **Aufnahmegebühr, Beiträge, sonstige Abgaben**

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und inaktiven Mitglieder haben Jahresbeiträge und sonstige Abgaben zu entrichten. Darüber hinaus wird bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge und sonstige Abgaben bestimmen sich nach einer von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist; im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung kann das Präsidium im Einzelfall Billigkeitsentscheidungen treffen (Stundung, Erlass, Beurlaubung o. ä.).
3. Aufnahmegebühren und Beiträge der außerordentlichen und inaktiven Mitglieder können abweichend von denen der ordentlichen Mitglieder bemessen werden.
4. Ehrenmitglieder sind zur Leistung von Beiträgen nicht verpflichtet.
5. Die Leistungen der Mitglieder dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Golfclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### 1. Erlöschen durch Austritt

- a) Der Austritt der ordentlichen und inaktiven Mitglieder aus dem Club kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- b) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder können ihren Austritt aus dem Club unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.
- c) Vorzeitiger Austritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich das Präsidium.
- d) Die Austrittserklärung ist an das Präsidium (§ 11 der Satzung) zu richten und bedarf der Schriftform.
- e) Außerordentliche Mitglieder scheiden aus dem Club aus, wenn sie nicht unverzüglich nach Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragen.

#### 2. Erlöschen durch Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann, nachdem ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben worden ist, durch das Präsidium ausgeschlossen werden,
  - aa) wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereines verstößt,
  - ab) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt,
  - ac) wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Club in Verzug bleibt.
- b) Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Ausgeschlossenen der Rechtsweg offen.

## **§ 9** **Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium

## **§ 10** **Mitgliederversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt; Stimmrecht haben jedoch nur die ordentlichen Mitglieder; sog. Jahres- und/oder Zweitmitgliedschaften verleihen kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Präsidenten oder Vizepräsidenten beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Wahl des Präsidenten, des weiteren Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen;
  - b) Jahres- Rechnungsabschluss und Haushaltsvoranschlag;
  - c) Entlastung des Präsidiums;
  - d) Festlegung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrags sowie eventueller zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlicher Umlagen;
  - e) Änderung der Satzung;
  - f) Auflösung des Clubs.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder und sechs ordentliche Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt -sofern die Satzung nichts anderes bestimmt- mit Stimmenmehrheit. Die Leitung der Versammlung hat der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein

anderes Mitglied des Präsidiums. Während der Wahl des Präsidenten wird die Mitgliederversammlung durch einen von dieser zu wählenden Wahlleiter geleitet. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vom Antragsteller dem Präsidium mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und von dem jedes Mitglied auf Anforderung ein Exemplar erhält.

## **§ 11**

### **Präsidium, Vorstand i. S. d. § 26 BGB**

1. Das Präsidium leitet den Verein. Es besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten) und bis zu 8 Beisitzern.

Über die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern entscheidet es selbst; vorgesehen sind Schatzmeister, Spielführer, Jugendwart, Schriftführer, Platz- und Hauswart sowie Beisitzer für Vereinskommunikation und Clubmanagement. Die Aufgaben können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

In das Präsidium können nur ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder über 18 Jahre gewählt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt max. 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Im Interesse kontinuierlicher Präsidiumsarbeit scheiden jeweils zwei Präsidiumsmitglieder nach ein- bzw. zweijähriger Amtstätigkeit aus dem Präsidium aus; über die Person des Ausscheidens entscheidet das Präsidium.

Insoweit werden jährliche Nachwahlen erforderlich; bis zur erfolgten Nachwahl nehmen Präsidiumsmitglieder ihr Amt kommissarisch wahr.

2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; es beschließt mit Stimmenmehrheit.
3. Die Beschlüsse sind von dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderem Präsidiumsmitglied, schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung mitzuunterzeichnen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 12** **Ausschüsse**

1. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils eines seiner Mitglieder als Vorsitzender angehören muss.
2. Das Präsidium beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

## **§ 13** **Beirat**

Das Präsidium kann zu Beratungen in allen Angelegenheiten, die den Club betreffen, einen Beirat einberufen, deren Mitglieder nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Aufgabe des Beirats soll insbesondere sein die Herstellung von Kontakten und die Pflege von Beziehungen sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, die für das Wohl des Vereins wichtig sind, insbesondere im Bereich Politik, Sport, Medien und Wirtschaft.

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Die Einberufung und die Arbeitsweise des Beirats wird im einzelnen durch das Präsidium geregelt werden.

## **§ 14** **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Rechnungslegung des Clubs zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

## **§ 15** **Auflösung des Clubs**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen beschlossen werden.

Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

**§ 16**

Bei Auflösung des Clubs, ebenso bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Clubvermögen an den gemeinnützigen Deutschen Golfverband e. V. in Wiesbaden zur Förderung des Jugendgolfes.

Der Begünstigte darf das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.